

Prüfungsordnung Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT) (Master of Science)

Vom Fachbereichsrat 4 beschlossen am 05.04.2017

Lesefassung



Stiftung Universität Hildesheim

Universitätsplatz 1 • 31141 Hildesheim

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat der Fachbereich IV - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik der Universität Hildesheim, die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT) beschlossen.

§ 1 Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung der IT-Studiengänge

¹Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den konsekutiven Studiengang „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Master of Science). ²Studiengangübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (GPO/IT) einheitlich geregelt.

§ 2 Studiengangsvarianten

¹Der Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie kann in drei Studienvarianten studiert werden: Angewandte Informatik (AI), Data Analytics (DA) und Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)

§ 3 Hochschulgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Masterstudienganges „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Die studierte Studiengangsvariante wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 4 Dauer des Studiums

¹Die Zeit, in der das Studium „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Master of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

§ 5 Art und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) zu erbringen:
 1. Die Abschlussprüfung (Masterarbeit, 27 LP, und Abschlusskolloquium, 3 LP), für die Variante „Angewandte Informatik“ muss im Bereich der Informatik angefertigt werden. In der Studiengangsvariante „Data Analytics“ ist diese Arbeit im Bereich „Data Analytics“ anzufertigen. Für die Variante „Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)“ gibt es keine Einschränkung.
 2. Im Rahmen eines IT-Studienprojekts können 15 LP erbracht werden. Für die Studiengangsvariante „Data Analytics“ ist dieses verpflichtend. Für die Studiengangsvariante „Angewandte Informatik“ muss dieses im Bereich Informatik erbracht werden, wenn es erbracht wird. Für die Variante

„Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)“ gibt es keine thematische Einschränkung.

3. Im Wahlbereich können Gebiete der Informatik, der Betriebswirtschaft, der Informationswissenschaft, weitere explizit im Modulhandbuch als Wahlbereich ausgewiesene Gebiete sowie explizit im Modulhandbuch als Softskills ausgewiesene Module gewählt werden.

Weiterhin für die Studiengangsvariante „IMIT“:

4. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Informatik im Umfang von mindestens 25 LP (davon mindestens 12 LP aus einem Gebiet, mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung, insgesamt mindestens 4 LP Seminar^(*) und insgesamt mindestens 5 LP Praktikum^(*)).²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.
5. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft im Umfang von mindestens 25 LP (dabei müssen aus einem der eingebrachten Gebiete mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.
6. ¹Wahl-Module aus dem Wahlbereich im Umfang von mindestens 25 LP (dabei müssen aus einem der gewählten Gebiete mindestens 12 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung, insgesamt maximal 6 LP explizit als Softskill ausgewiesene Veranstaltungen). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.

Weiterhin für die Studiengangsvariante „AI“:

7. ¹Wahlpflicht-Module AI laut Tabelle 1 im Anhang.
8. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Informatik im Umfang von mindestens 25 LP (davon mindestens 12 LP aus einem Gebiet, mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung, insgesamt mindestens 4 LP Seminar^(*) und insgesamt mindestens 5 LP Praktikum^(*)).
9. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft im Umfang von mindestens 15 LP (dabei müssen aus einem der eingebrachten Gebiete mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.
10. ¹Wahl-Module aus dem Wahlbereich im Umfang von mindestens 15 LP (dabei müssen aus einem der gewählten Gebiete mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens 10 LP Vorlesung und Übung, insgesamt max. 6 LP explizit als Softskill ausgewiesene Veranstaltungen).
11. ¹Es müssen mindestens 45 APs (ohne Abschlussprüfung) aus Modulen der Informatik eingebracht werden.

Weiterhin für die Studiengangsvariante „Data Analytics“:

12. Pflicht-Module DA laut Tabelle 2 im Anhang.

13. Wahl-Module aus dem Bereich Methodische Spezialisierung im Umfang von 6 LP.

14. Wahl-Module aus einem Anwendungsbereich im Umfang von 12 LP.

15. Drei Seminare^(*) Data Analytics I-III je 4 LP.

²Mit (*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Module im Umfang von maximal 12 LP, die bei der Zulassung zur Auflage nach §2 (2) ZugZulO Informationsmanagement und Informationstechnologie gemacht wurden, zur Einbringung zulassen.

(3) Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulhandbuches der jeweiligen Studienvariante zu beachten.

(4) Der Anhang enthält als Teil dieser Prüfungsordnung die Modulhandbücher der Studienvarianten.

(5) ¹Pflicht-Module, deren Inhalte bereits in einen Bachelor-Studiengang eingebracht wurden, können nicht nochmals in den Master eingebracht werden. ²Stattdessen sind weitere Wahl-Module des entsprechenden Bereichs in gleichem Umfang zu wählen. Dies kann ggfs. durch den Prüfungsausschuss weiter eingeschränkt werden.

§ 7 Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

¹Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn das Modul kein IT-Projektseminar, Seminar, Praktikum oder die Abschlussarbeit ist. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. ³Es können im Laufe des Masterstudiums höchstens drei Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

¹Es gelten die Regelungen des § 23 GPO/IT in Verbindung mit den aktuellen Modulhandbüchern „Informationsmanagement und Informationstechnologie – IMIT/AI“ bzw. „Informationsmanagement und Informationstechnologie - Data Analytics“

§ 9 Abschlussprüfung

(1) Es gelten die Regelungen des § 24 GPO/IT.

(2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. ³Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der

Lesefassung

Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁸Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens 6 Monate. ²Auf Antrag der oder des ausgebenden Prüfenden kann bei entsprechender Begründung eine Bearbeitungszeit von bis zu 9 Monaten festgelegt werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung – jeweils in gedruckter und gebundener Form – abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO/IT bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. ⁴Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Er kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.
- (6) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
 - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Wurde eine Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann die Masterarbeit oder das Abschlusskolloquium jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. ³Das Abschlusskolloquium wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung des ersten Kolloquiums durchgeführt. ⁴Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben. ⁵Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (8) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Masterprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 6 angerechnet. ²Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert der Prüfling 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. ²Er stellt sich im Anschluss mindestens

weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. ⁴Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. ⁵Es ist hochschulöffentlich, sofern die Abschlussprüfung nicht mit einem Sperrvermerk versehen wurde. ⁶Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 10 Abschluss des Studiums

- (1) ¹Es gelten die Regelungen des § 19 GPO/IT in Verbindung mit den Vorschriften des Absatzes 2.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel von benoteten Modulen im Umfang von mindestens 104 Leistungspunkten zusammen. ²In der Studiengangsvariante IMIT müssen dabei Module im Umfang von mindestens 20 LP aus Gebieten der Informatik sowie von mindestens 15 LP aus Gebieten der Betriebswirtschaft oder der Informationswissenschaft enthalten sein. ³In der Studienvariante AI müssen dabei Module im Umfang von mindestens 45 LP aus Gebieten der Informatik sowie von mindestens 15 LP aus Gebieten der Betriebswirtschaft oder der Informationswissenschaft enthalten sein. ⁴Zu den in Satz 1 genannten 104 LP zählen auch die 30 LP der Abschlussprüfung sowie die 15 LP des IT-Studienprojekts, falls ein solches besucht wurde. ⁵Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. ⁶Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO/IT entsprechend.

§ 11 Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben.

- (2) Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang vor dem 01.10.2016 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der im Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Prüfungsordnung fort. Die Pflicht zur Belegung eines Kernmoduls (§ 4 Nrn. 1 – 3 jeweils Satz 2) gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2011 begonnen haben. Studien- und Prüfungsleistungen nach den bisher für die Studierenden geltenden Regelungen können bis zum 30.09.2019 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen.

Anhang: (Wahl-)Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule AI:

für die Variante AI sind mindestens zwei der folgenden Module zu belegen:

Modulname	Umfang (LP/ECTS)	empfohlenes Semester
Maschinelles Lernen 2	6	1
Software-Architekturen	8	1
Verteilte lernende Systeme	6	1
Medieninformatik	8	1

Tabelle 1: Wahlpflichtmodule AI

Für die Variante Data Analytics sind folgende Module zu belegen:

Modulname	Umfang (LP/ECTS)	empfohlenes Semester
Machine Learning 1	6	1
Advanced Machine Learning (Machine Learning 2)	6	2
Modern Optimization Techniques	6	1
Praktikum Programming Machine Learning	6	1
Big Data Analytics	6	2
Praktikum Distributed Machine Learning	6	2
Data and Privacy Protection	3	2
Planning and Optimal Control	6	3

Tabelle 2: Pflichtmodule DA